

Benützungsreglement des Öffentlichen Verkehrsbetriebes der Gemeinde Davos¹

Vom Kleinen Landrat gestützt auf
Art. 13 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 18 Abs. 2
des Landschaftsbeschlusses über den VBD
Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos²
am 28. November 2000 erlassen
(Stand am 19. November 2013)

1 GRUNDLAGEN

10.0 Tarifgrundlagen³

¹ Die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen durch den Verkehrsbetrieb der Gemeinde Davos⁴ (VBD) erfolgt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes⁵ des Bundes und zugehöriger Vorschriften⁶.

² Im Weiteren gelten die Tarife des Direkten Verkehrs (T600, T654)⁷ sowie der „Verbundtarif Davos“, Ziffer 651.40⁸.

10.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Benützungsreglementes umfasst das Liniennetz des VBD auf dem Gebiet der Gemeinde Davos⁹.

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20 Allgemeines

20.1 Abfertigungssystem

¹ Auf dem ganzen Netz des VBD gilt der Sichtbetrieb. Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben entweder beim Wagenführer ein Billett zu lösen oder am Entwertungsautomaten (E-Terminal) im Wageninnern die Wertkarte zu entwerthen.¹⁰

² Der Fahrausweis ist für die Dauer der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen jedem mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzuweisen.

¹ Siehe DRB 10, Fussnote 1

² DRB 55

³ Fassung von 10.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁴ Siehe DRB 10, Fussnote 1

⁵ Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes

⁶ Redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Transportgesetzes des Bundes

⁷ Im DRB nicht veröffentlicht

⁸ Im DRB nicht veröffentlicht

⁹ Siehe DRB 10, Fussnote 1

¹⁰ Fassung Abs. 1 von 20.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

20.2 Rauch-, Ess- und Trinkverbot¹

¹ In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.

² In den Fahrzeugen ist den Fahrgästen das Essen und Trinken nicht gestattet.

21 Taxfreie Beförderung

21.0 Kinder bis 16 Jahre²

Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600.3: Fahrvergünstigungen für Familien - Junior - Karte / Enkel - Karte.

21.1 Reisende mit einer Behinderung³

¹ Es gelten die Tarifbestimmungen des Direkten Verkehrs, T600: Allgemeiner Personentarif und T600.4: Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung.

² Die Begleitperson einer blinden Person und/oder der Blindenhund werden gratis befördert. Eine der beiden Personen muss im Besitz eines normalen gültigen Fahrausweises sein.

³ Die Begleitperson einer invaliden Person wird nur gratis befördert, sofern der Behinderte im Besitz des Invalidenausweises der Schweizerischen Transportunternehmungen ist.

21.2 Handgepäck

Handgepäck wird gratis befördert. Anderes Gepäck (sperrige Güter) wird nicht befördert.

21.3 Kinderwagen und Rollstühle

Kinderwagen sowie Rollstühle ohne Motor werden gratis befördert. Während der Spitzenzeiten besteht kein Anspruch auf Beförderung.

21.4 Hunde und andere Kleintiere in Behältern⁴

In Käfigen, Körben oder andern geeigneten Behältern mitgeführte Hunde oder andere Kleintiere werden gratis befördert. Es gelten die Bestimmungen T600.26: Hunde, Kleine Tiere.

¹ Fassung von 20.2 gemäss Nachtrag II vom 19. November 2013; in Kraft getreten am 19. November 2013

² Fassung von 21.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

³ Fassung von 21.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁴ Fassung von 21.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

21.5 Fahrräder¹

Fahrräder und Trottinets werden in den Bussen nicht befördert.

22 Ermässigungen

22.0 Kinder von 6 bis 16 Jahren²

Es gilt der Tarif 600.25.20: „Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der halbe Preis bzw. (sind) die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.“

22.1 Junioren bis 25 Jahre

Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Abonnemente zu einem ermässigten Preis.

22.2 Familienermässigung der Schweizerischen Transportunternehmungen³

¹ Für die Fahrvergünstigung für Familien - Junior - Karte / Enkel - Karte gilt der Tarif 600.3.

² Die Familien - Junior - Karte und die Enkel - Karte der Schweizerischen Transportunternehmungen können gegen Gebühr am Schalter der Rhätischen Bahn bezogen werden.

³ Die Familien - Junior - Karte bzw. die Enkel - Karte sind nicht mit dem Davoserpass kombinierbar.⁴

22.3 Militärpersonen in Uniform⁵

Es gilt der Tarif V520. Grundsätzlich berechtigen der Marschbefehl (MB) und das gleichzeitige Tragen der Uniform zur unentgeltlichen Beförderung auf allen Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Dies gilt vom Einrückungs- bis zum Entlassungsdatum, sowohl für den allgemeinen und den persönlichen Urlaub als auch für den Ausgang.

22.4 Halbtaxabonnement der Schweizerischen Transportunternehmungen⁶

Es gilt der Tarif 654. Inhaber von Halbtaxabonnements erhalten Einzelbillette zu einem ermässigten Preis.

¹ 21.5 eingefügt gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

² Fassung von 22.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

³ Fassung von 22.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁴ Abs. 3 von 22.2 neu eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 19. Juni 2012; in Kraft getreten am 19. Juni 2012

⁵ Fassung von 22.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁶ Fassung von 22.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

22.5 Hunde und andere Kleintiere¹

Für Hunde oder andere Kleintiere, welche nicht in Behältern gemäss Ziffer 21.4 mitgeführt werden, gilt der Tarif 600.26.00. Fahrscheine können zum Halbtaxtarif bezogen werden.

23 Anerkennung von Fahrausweisen der Schweizerischen Transportunternehmungen

23.0 Generalabonnement (GA) und Tageskarten²

¹ Generalabonnemente (GA) und Tageskarten gelten gemäss T654 und sind auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

² Das Gleis7-Abonnement gilt auf dem Ortsnetz nicht.

23.1 Bündner Generalabonnement³

Das Bündner Generalabonnement ist dem Generalabonnement gleichgestellt, gilt auf dem ganzen VBD-Netz und berechtigt während der Geltungsdauer zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.2 Tageskarte zum Halbtaxabonnement⁴

Die Tageskarte zum Halbtaxabonnement berechtigt am Entwertungstag zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

23.3⁵

23.4 Andere Schweizerische Fahrausweise

Die Betriebskommission beschliesst über die Anerkennung anderer Schweizerischer Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

¹ Fassung von 22.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

² Fassung von 23.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

³ Fassung von 23.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

⁴ Fassung von 23.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 11. Dezember 2011 (Beginn Fahrplanjahr 2012)

⁵ 23.3 aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

24 Anerkennung von regionalen Pauschalfahrausweisen

24.0 Gästekarte

¹ Die Gästekarte von Davos, Wiesen, Klosters und Saas gilt auf dem Netz des VBD mit Ausnahme auf den Strecken Clavadel - Sertig Sand, Davos (Abzw. Büelen) - Dürrboden und Glaris - Monstein. Gäste haben für diese Strecken ordentliche Billette zu lösen.¹

² Gäste, welche in einem der erwähnten Seitentäler logieren, erhalten eine besondere Gästekarte, welche auch im entsprechenden Seitental gültig ist.

³ Während der Gültigkeitsdauer berechtigt die Gästekarte zu einer beliebigen Anzahl Fahrten.

24.1 graubündenPass²

Der graubündenPass „Region Mittelbünden“, „Davos / Prättigau“ sowie „graubündenPass für alle Regionen“ ist auf dem ganzen VBD-Netz gültig.

24.2 Andere regionale Fahrausweise

Die Betriebskommission beschliesst über die Anerkennung anderer regionaler Fahrausweise, sofern der VBD dafür entschädigt wird oder diesem aus der Anerkennung keine nennenswerten Ausfälle entstehen.

24.3 Fahrscheine der Bergbahnen³

Die Gültigkeit der Bergbahnbillette und -abonnemente wird in den Tarifverbandsvereinbarungen geregelt.

25 Kontrolle und Gültigkeit der Fahrausweise

25.0 Fahrausweiskontrolle⁴

Die Fahrausweise und die dazugehörenden Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

25.1 Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis

¹ Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis gelten die Bestimmungen T600.5 - 3: Zuschläge und Gebühren.⁵

² Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

¹ Fassung Abs. 1 von 24.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

² Fassung von 24.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

³ Fassung von 24.3 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁴ Fassung von 25.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

⁵ Fassung Abs. 1 von 25.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

25.2 Fahrgäste ohne korrekt ausgefüllte Gästekarte

¹ Nur eine korrekt und vollständig ausgefüllte Gästekarte (Name des Gastes und Abreisedatum) gilt als gültiger Fahrausweis und berechtigt zur Fahrt auf dem Netz des VBD. Fahrgäste bzw. Feriengäste, die keine Gästekarte auf sich tragen, haben bei Fahrantritt einen Fahrschein zu lösen.

² Die Gästekarte kann nicht nachträglich als gültiger Fahrausweis vorgewiesen werden. Fahrgäste, die weder eine gültige Gästekarte auf sich tragen noch bei Fahrtantritt ein Billett gelöst haben, zahlen den Zuschlag für Reisende ohne gültigen Fahrausweis.

25.3 Bearbeitungsgebühr

¹ Wird der Zuschlag nicht unmittelbar dem Kontrollpersonal bezahlt, ist er innert 10 Tagen am Schalter des VBD zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.

² Wird der Zuschlag innerhalb dieser Frist nicht bezahlt oder wird kein vor dem Kontrolltag gelöstes, gültiges persönliches Halbjahres- oder Jahresabonnement vorgewiesen, erfolgt die Rechnungsstellung unter zusätzlicher Verrechnung einer Gebühr von Fr. 10.-.¹

³ Nach Ablauf einer erneuten Zahlungsfrist von 30 Tagen wird Strafanzeige wegen Erschleichung einer Leistung erhoben.

25.4 Rückerstattung des Zuschlages²

Abonnenten wird der Zuschlag nach Abzug einer Umtriebsgebühr von Fr. 5.- zurückerstattet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nachweisen, dass sie im Besitz eines gültigen persönlichen Halbjahres-, Jahresabonnements oder Ermässigungsausweises sind und diese Fahrscheine nur anlässlich der Kontrolle nicht auf sich getragen haben.

25.5 Missbrauch, Fälschung von Fahrausweisen³

¹ Es gilt der Tarif 600.5.

² Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

3 FAHRAUSWEISSORTIMENT

30 Einzelbillette

30.0 Bezug

Einzelbillette für das VBD-Netz oder eine Strecke bzw. Teilstrecke Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sind beim Wagenführer zu lösen.

¹ Fassung Abs. 2 von 25.3 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

² Fassung von 25.4 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

³ Fassung von 25.5 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

30.1 Billettsorten¹

Es werden folgende Billettsorten ausgegeben:

- Billette Erwachsenen-Tarif
- Billette Halbtax-Tarif

30.2 Gültigkeit der Fahrausweise

Einzelbillette sind eine Stunde gültig.

30.3 Ermässigungsberechtigung

Die Beförderung mit ermässigten Billetten ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen gestattet.

31 Chip Card (Entwertungskarten)²

31.0 Bezug

Entwertungskarten „Chip Card“ für das VBD-Netz können beim Wagenführer bezogen werden.

31.1 Sorten

Auf die Chip Card kann ein beliebiger Geldbetrag aufgeladen werden.

31.2 Entwertung

¹ Unmittelbar nach dem Besteigen des Fahrzeugs ist am Automaten (E-Terminal) im Fahrzeug pro Person mit gleichem Fahrziel eine entsprechende Fahrt zu entwerten.

² Auf einer Chip Card können gleichzeitig mehrere Fahrten entwertet werden.

³ Die Chip Card ist übertragbar.

32 Abonnemente

32.0 Ausgabe, Form und Gültigkeit³

¹ Für Ausgabe, Form und Gültigkeit der Abonnemente gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs für Streckenabonnemente der Schweizerischen Transportunternehmungen (T650⁴).

² Abonnemente werden wie folgt ausgestellt:

- Halbjahres- und Jahresabonnemente werden in Kreditkartenformat (Chip Card) mit Foto ausgestellt, diese sind persönlich und nicht übertragbar.
- Wochen- und Monatskarten werden auf Chip Card ausgestellt und sind übertragbar.

¹ Fassung von 30.1 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

² Fassung von 31 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

³ Fassung von 32.0 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

⁴ Im DRB nicht veröffentlicht

32.1 Bezug¹

Die Abonnemente können beim Wagenführer bezogen werden.

32.2 Sorten von Abonnements

¹ Die Abonnementskarten werden in einer Sorte für Erwachsene und einer Sorte für Kinder sowie Jugendliche vom vollendeten 6. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Junioren) für folgende Einheiten zeitlicher Gültigkeit ausgegeben:

- Abonnemente für 7 Tage
- Abonnemente für 1 Monat
- Abonnemente für 6 Monate
- Abonnemente für 12 Monate

² Die Abonnemente können ab jedem beliebigen Tag gelöst (Fliessdatum) werden.

³ Sie gelten für das VBD-Netz inkl. der Strecken Clavadel - Sertig Sand, Bhf. Dorf - Dürrboden und Glaris - Monstein sowie auf der Linie 90.138, Abschnitt Davos Platz - Davos Wiesen, Post.²

32.3 Anzahl Fahrten

Die Abonnemente berechtigen während der zeitlichen Gültigkeit zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich.

32.4 Ersatz von beschädigten Abonnements³

Beschädigte Abonnemente werden ausschliesslich am Schalter des VBD gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 20.- ersetzt.

32.5 Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Abonnements⁴

Verlorene oder gestohlene Abonnemente für 6 oder 12 Monate werden ausschliesslich am Schalter des VBD gegen Entrichtung einer Gebühr ersetzt.

32.6 Rückerstattung⁵

Auf teilweise benutzten Abonnements für 6 oder 12 Monate wird ausschliesslich am Schalter des VBD bei Vorweisung des Abonnements eine Rückerstattung gewährt.

¹ Fassung von 32.1 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

² Fassung Abs. 3 von 32.2 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2011; in Kraft getreten am 1. Juni 2012

³ Fassung von 32.4 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁴ Fassung von 32.5 gemäss Nachtrag I vom 16. Dezember 2003; in Kraft getreten am 1. Januar 2004

⁵ Fassung von 32.6 gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 11. November 2008; in Kraft getreten am 11. November 2008

4 BESONDERE REGELUNGEN

40 Pauschalabkommen

40.0 Berechtigung zur Vereinbarung von Pauschalabkommen

Für grössere Anlässe, Kongresse und Veranstaltungen kann der VBD Pauschalabkommen vereinbaren.

40.1 Preisermässigungen

Die Preisermässigungen sollen je nach der zu erwartenden Benützung verhältnismässig die Rabatte der übrigen Fahrausweissorten nicht übersteigen.

41 Extrafahrten

Extrafahrten können mit der Verwaltung des VBD vereinbart werden.

42 Tarifgemeinschaften

42.0 Ermächtigung zur Vereinbarung von Tarifgemeinschaften

Der Kleine Landrat ist ermächtigt, Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften (z.B. Tarifverbunde) mit andern konzessionierten Transportunternehmungen abzuschliessen.

42.1 Geltungsbereich der Gemeinschaftstarife

Für die Tarifgemeinschaften haben die vorliegenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren durch den VBD Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zu den besonderen Vereinbarungen der Tarifabkommen stehen.

42.2 Fahrpreise der Tarifgemeinschaften

Die Fahrpreise der Tarifgemeinschaften mit andern Transportunternehmungen sind in separaten Tarifen aufzuführen.

5 FAHRTAXEN

Die Preise für die einzelnen Fahrausweise sind in einem separaten Tarif enthalten.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

60.0 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Tarifreglement vom 26. Februar 1992 wird aufgehoben.

60.1 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.